



Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am 12.06.2025

Punkt 7.3 Fehlende Querungsmöglichkeit der Hauptstraße Nähe Penny-Markt (SPD)
Vorlage: 1378/2024

Der Ortsbeirat stellt fest, dass die ursprünglich eingestellte Antwort der Verwaltung vom 29.04.2025 nicht mehr aufrufbar ist. Auf diese alte Fassung bezog sich auch der Antrag unter TOP 1 (Vorlage 0873/2025) und die erstellte Petition.

Im Nachgang zur Sitzung erläutert die Verwaltung, dass die ursprüngliche Antwort keine Freigabe erhalten sollte und sie deshalb auch nicht wieder in den Informationssystemen zur Verfügung gestellt wird.

Frau Tiesler bittet für den Inhalt der neuen Antwort um Mitteilung, ob für Überplanungen eines Gebietes ein zeitliches Limit vorhanden sei (Planungswerkstatt im Jahr 2009).

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist es bei städtebaulichen Beteiligungsverfahren, wie sie im Rahmen der Umgestaltung der Hauptstraße durchgeführt wurden, üblich und auch notwendig, dass diese Prozesse eine klare Anfangs- und Endbearbeitungsphase aufweisen. Beteiligungsprozesse dienen dem Zweck, innerhalb eines festgelegten, planbaren Zeitrahmens die Vorstellungen, Bedarfe und Interessen der Bürger:innen, des Ortsbeirates sowie weiterer lokaler Akteure strukturiert aufzunehmen, auszuwerten und in die städtebauliche Planung einfließen zu lassen. Diese zeitliche Limitierung ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

1. Planungssicherheit und Transparenz: Ein fest umrissener Zeitraum sorgt für Verbindlichkeit im Verfahren. Nur so kann gewährleistet werden, dass Planungsergebnisse mit verlässlichen Aussagen zur Umsetzbarkeit und Finanzierung getroffen werden können.
2. Effizientes Arbeiten: Ohne klare zeitliche Rahmensetzung bestünde die Gefahr, dass Planungsprozesse offenbleiben, Ergebnisse verzögert oder dauerhaft in Frage gestellt werden, was sowohl für die Verwaltung als auch für Bürger:innen frustrierend wäre.
3. Finanzierung und Förderung: Fördermittelgeber – wie in diesem Fall das Bundes- und Landesförderprogramm „Soziale Stadt / Sozialer Zusammenhalt“ – verlangen verbindliche Zeitpläne und Zieldefinitionen, um sicherzustellen, dass die geförderten Maßnahmen qualitativ hochwertig, wirtschaftlich und im Sinne der vorgesehenen Zielgruppen umgesetzt werden.

Hinzu kommt, dass Maßnahmen, die mit Fördermitteln der Städtebauförderung umgesetzt wurden, einer sogenannten Veränderungssperre unterliegen. Das bedeutet, dass sowohl Planung als auch bauliche Umsetzung für einen festgelegten Zeitraum – in der Regel fünf bis zehn Jahre nach Abschluss der Fördermaßnahme – nicht grundsätzlich verändert oder rückabgewickelt werden dürfen. Diese Sperrfrist ist Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln.

Diese Regelung dient mehreren Zielen:

- Zweckbindung der Förderung: Die gewährten Fördermittel sind zweckgebunden. Änderungen ohne Abstimmung mit dem Fördermittelgeber könnten zu Rückforderungen führen oder neue Genehmigungsverfahren auslösen.
- Sicherung der angestrebten Wirkung: Förderprojekte wie im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ haben das Ziel, langfristig positive Wirkungen auf das Stadtleben, die Aufenthaltsqualität und die soziale Integration zu entfalten. Eine vorzeitige Veränderung würde diese Wirkung konterkarieren.
- Haushaltsrechtliche Verantwortung: Der sorgfältige und nachhaltige Einsatz öffentlicher Mittel muss gewährleistet sein. Deshalb besteht eine Nachhaltigkeitspflicht, die Änderungen an geförderten Strukturen nur in gut begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Grundsätzlich bleibt die Stadt Eigentümerin und Entscheidungsträgerin über bauliche Veränderungen im Fördergebiet. Sie handelt dabei innerhalb der Ziele und Auflagen des Förderprogramms. Das bedeutet, Veränderungen dürfen die mit der Förderung verfolgten städtebaulichen Ziele nicht konterkarieren oder gefährden.

- Änderungen oder Umbauten, die nach Abschluss einer geförderten Gesamtmaßnahme vorgenommen werden sollen, sind zulässig, sofern sie nicht gegen Förderbestimmungen, Verwendungszwecke und städtebauliche Zielsetzungen verstoßen. Zudem gibt es Regelungen zur Mindestnutzungsdauer oder zur Zweckbindung.
- Sollen gravierende Veränderungen kurz nach Abschluss oder während des Förderzeitraums erfolgen (beispielsweise Rückbau oder deutliche Funktionalitätsänderung), kann dies einen Verstoß gegen die Zweckbindung der Fördermittel darstellen. Dies hätte unter Umständen die Rückzahlung der erhaltenen Fördergelder zur Folge.
- Eventuelle Änderungen und Anpassungen bedürfen politischer und verwaltungstechnischer Abstimmung.

Mainz ²¹ Juli 2025


Beigeordnete